

# RS Vwgh 1990/12/13 89/06/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1990

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82007 Bauordnung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §480;

AVG §46;

BauO Tir 1978 §4 Abs1 idF 1989/010;

VwRallg;

## Rechtssatz

Der im § 46 AVG festgelegte Grundsatz der Unbeschränktheit und Gleichwertigkeit der Beweismittel wird durch § 4 Abs 1 Tir BauO 1978 nicht eingeschränkt. Die Wendung "rechtlich gesichert" im Sinne dieser Gesetzesstelle will nicht das Erfordernis einer besonders qualifizierten Art der Beweisführung normieren, sondern hinsichtlich der Zufahrtsmöglichkeit auf das (privat)rechtliche Dürfen, und nicht etwa nur auf die faktische Möglichkeit abstellen (Hinweis E 4.9.1980, 2996/79, VwSlg 10208 A/1980). Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß auch eine ersessene Dienstbarkeit grundsätzlich als eine rechtlich gesicherte Zufahrtsmöglichkeit im Sinne des § 44 Abs 1 Tir BauO 1978 in Betracht kommt.

## Schlagworte

Grundsatz der Gleichwertigkeit  
Rechtsgrundsätze Allgemein  
Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen  
Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht  
VwRallg6/1  
Grundsatz der Unbeschränktheit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989060018.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.12.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)